

Gesetzesantrag

**der Länder Hamburg,
Niedersachsen, Schleswig-
Holstein und Thüringen**

Entwurf eines Gesetzes zur Überleitung der Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes in die deutsche Staatsangehörigkeit (Staatsangehörigkeitsüberleitungsgesetz - StAÜbG)

A. Zielsetzung

Entlastung der Einbürgerungsbehörden von den Anspruchseinbürgerungen nach § 6 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit (1.StARegG) als Beitrag zur Modernisierung der Verwaltung durch Verwaltungsvereinfachung.

B. Lösung

Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes (sogenannte Statusdeutsche) kraft Gesetzes durch Aufnahme nach Maßgabe des Bundesvertriebenengesetzes anstelle einer Individualeinbürgerung nach § 6 1.StARegG.

C. Alternativen

Beibehaltung des bisherigen, verwaltungsaufwendigen Rechtszustandes.

D. Kosten

Die vorgeschlagene Schaffung eines gesetzlichen Staatsangehörigkeits-erwerbstatbestandes führt zu einer erheblichen Arbeitsentlastung der Einbürgerungsbehörden. Da das gegenwärtige Einbürgerungsverfahren nach § 6 1.StARegG gebührenfrei durchzuführen ist, bedeutet dies zugleich eine erhebliche finanzielle Entlastung. Demgegenüber kann als mittelbare Folge eine stärkere Belastung durch Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen nach § 39 Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz nicht ausgeschlossen werden, die jedoch gebührenpflichtig ist.

03.11.95

Gesetzesantrag

**der Länder Hamburg,
Niedersachsen, Schleswig-
Holstein und Thüringen**

**Entwurf eines Gesetzes zur Überleitung der Deutschen ohne
deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 Absatz 1
des Grundgesetzes in die deutsche Staatsangehörigkeit
(Staatsangehörigkeitsüberleitungsgesetz - StAÜbG)**

DER INNENMINISTER
DES LANDES
SCHLESWIG-HOLSTEIN

Kiel, den 2. November 1995

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Edmund Stoiber

Sehr geehrter Herr Präsident,

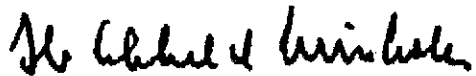
die Landesregierungen von Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und
Thüringen haben beschlossen, dem Bundesrat den in der Anlage beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Überleitung der Deutschen ohne
deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116
Absatz 1 des Grundgesetzes in die deutsche Staatsangehörigkeit
(Staatsangehörigkeitsüberleitungsgesetz - StAÜbG)

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß
Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte Sie, den Gesetzantrag gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der 691. Sitzung am 24. November 1995 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. Ekkehard Wienholtz'.

Dr. Ekkehard Wienholtz

Entwurf eines Gesetzes zur Überleitung der Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes in die deutsche Staatsangehörigkeit (Staatsangehörigkeitsüberleitungsgesetz - StAÜbG)
Vom

Der Deutsche Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes

Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. durch Aufnahme nach Maßgabe des Bundesvertriebenengesetzes (§ 6 a),“

2. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

Erwerb durch Aufnahme nach Maßgabe des Bundesvertriebenengesetzes

Wer als Vertriebener oder als Spätaussiedler oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling nach Maßgabe des Bundesvertriebenengesetzes Aufnahme gefunden hat, erwirbt mit diesem Zeitpunkt die deutsche Staatsangehörigkeit. Personen, die vor Inkrafttreten des Staatsangehörigkeitsüberleitungsgesetzes aufgenommen wurden, erwerben die deutsche Staatsangehörigkeit mit Inkrafttreten dieses Gesetzes. Für den Ehegatten eines Spätaussiedlers tritt der Erwerb nur ein, wenn die Ehe zum Zeitpunkt des Verlassens der Aussiedlungsgebiete durch den Spätaussiedler mindestens drei Jahre bestanden hat.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit

Das Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (BGBl. I S. 65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 6, 7 und 7 a werden aufgehoben.
2. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „nach Maßgabe des § 6“ gestrichen.
3. In § 17 Abs. 1 wird die Zahl „6,“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

Das Bundesvertriebenengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 829), geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 wird aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeines

Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist nach Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.

Historisch liegt dieser Verfassungsnorm der Wille zugrunde, die Folgen des Zweiten Weltkrieges zu bewältigen, die auch in staatsangehörigkeitsrechtlichen „Verwerfungen“ ihren Niederschlag gefunden haben. Den Kriegsfolgeschicksalen bestimmter Personengruppen sollte durch statusrechtliche Erleichterungen Rechnung getragen werden.

Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, der als Übergangsbestimmung in das Grundgesetz aufgenommen wurde, erweitert den Begriff des Deutschen um den Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit.

Diese sogenannten Status- oder Rechtsstellungsdeutschen werden Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit im Sinne des § 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes gleichgestellt. Statusdeutsche sind mit allen Rechten und Pflichten versehene Mitglieder des Staatsvolkes.

Zu ihnen gehören nach § 4 Absatz 3 des Bundesvertriebenengesetzes insbesondere auch die Spätaussiedler sowie deren nichtdeutsche Ehegatten und Abkömmlinge mit der Aufnahme im Bundesgebiet. Die Befugnis zu dieser Gleichstellung hat der Gesetzgeber aus dem Gesetzesvorbehalt in Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes abgeleitet.

§ 6 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit

(1.StARegG) räumt diesem Personenkreis einen Einbürgerungsanspruch ein. Nach Absatz 1 dieser Vorschrift muß auf Antrag eingebürgert werden, wer aufgrund des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes Deutscher ist, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, es sei denn, daß Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß er die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines deutschen Landes gefährdet. Nach den Erfahrungen der Einbürgerungsbehörden hat die Frage einer Sicherheitsgefährdung (negatives Tatbestandsmerkmal) bislang keine nennenswerte Bedeutung erlangt, so daß der Einbürgerungsanspruch faktisch ausschließlich auf der Statureigenenschaft basiert. Im Rahmen der gesetzlichen Erwerbsregelung kann der Gesichtspunkt der Sicherheitsgefährdung demzufolge außer Betracht bleiben. Zudem geht die negative Tatbestandsvoraussetzung der Sicherheitsgefährdung insoweit ins Leere, als Statusdeutsche die gleiche Rechtsstellung wie deutsche Staatsangehörige haben.

Gleichwohl wird von dem Einbürgerungsanspruch nach § 6 1.StARegG in sehr hohen Fallzahlen Gebrauch gemacht, die einen entsprechend hohen Verwaltungsaufwand erzeugen und die Einbürgerungsbehörden dadurch sehr stark belasten. Die Zahl der Einbürgerungen nach § 6 1.StARegG übersteigt bei weitem die Zahl der Einbürgerungen nach anderen Rechtsgrundlagen. Nach der Einbürgerungsstatistik des Bundes entfielen 1992 auf insgesamt 179.904 Einbürgerungen 142.862 Anspruchseinbürgerungen, davon die weitaus überwiegende Zahl nach § 6 1.StARegG. 1993 waren von 199.443 Einbürgerungen insgesamt 154.493 Anspruchseinbürgerungen. Die Einbürgerungsstatistik des Bundes für das Jahr 1994 liegt noch nicht vor. In Schleswig-Holstein standen im Jahr 1994 insgesamt 4.018 Einbürgerungen nach § 6 1.StARegG lediglich 1.324 Einbürgerungen nach anderen Rechtsgrundlagen gegenüber. In Hamburg betrug 1994 das Verhältnis 2.017 zu insgesamt 4.759 Einbürgerungen. Die Zahl der Einbürgerungen nach § 6 1.StARegG hat in den letzten Jahren stetig zugenommen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die Überleitung der sogenannten Statusdeutschen gemäß Artikel 116 Absatz 1 Grundgesetz in Verbindung mit dem Bundesvertriebenengesetz in die deutsche Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes geregelt. Damit wird die Rechtsfigur des Statusdeutschen gegenstandslos. Durch die gesetzliche Neuregelung wird die Zweigleisigkeit des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts - deutsche Staatsangehörigkeit einerseits, Statusdeutschen-

genschaft andererseits - aufgegeben. Ein unzulässiger Eingriff in Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist damit jedoch nicht verbunden, da diese Verfassungsnorm durch ihren sehr weit gefaßten Gesetzesvorbehalt dies ohne weiteres zuläßt. Die Entscheidung über eine an sich folgerichtige Aufhebung des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sollte jedoch der vorgesehenen umfassenden Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vorbehalten bleiben.

B Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Artikel 1 (Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes)

Durch die Neuregelung in § 3 Nr. 4 und § 6 a werden Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes durch Aufnahme nach Maßgabe des Bundesvertriebenengesetzes kraft Gesetzes deutsche Staatsangehörige. Dies betrifft sowohl die „Altfälle“, d. h. den Personenkreis, der in der Vergangenheit bereits die Rechtsstellung eines Statusdeutschen erworben hat, als auch die Spätaussiedler sowie deren nichtdeutsche Ehegatten oder Abkömmlinge nach Maßgabe des § 4 des Bundesvertriebenengesetzes in der derzeit geltenden Fassung, die künftig im Wege des Aufnahmeverfahrens nach den §§ 26 ff des Bundesvertriebenengesetzes ihren ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet nehmen. Für Ehegatten von Spätaussiedlern ist Voraussetzung für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit, daß die Ehe im Zeitpunkt des Verlassens der Aussiedlungsgebiete durch den Spätaussiedler drei Jahre bestanden hat. Dies entspricht der geltenden Rechtslage nach dem Bundesvertriebenengesetz.

Die „Altfälle“ werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes in die deutsche Staatsangehörigkeit übergeleitet. Für die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einreisenden Personen kommt es auf den Erwerb der Rechtsstellung des Statusdeutschen als Voraussetzung des gesetzlichen Staatsangehörigkeitserwerbs nicht mehr an. Sie werden mit Aufnahme im Bundesgebiet - ohne Statuserwerb in einer „juristischen Sekunde“ - automatisch deutsche Staatsangehörige.

Der Erwerbszeitpunkt knüpft nicht an die spätere förmliche Feststellung der Spätaussiedlereigenschaft oder der Betreuungsberechtigung begünstigter Familien-

angehöriger durch die Bescheinigung nach § 15 des Bundesvertriebenengesetzes an.

Der Nachweis des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit kann im Einzelfall auf Antrag durch den Staatsangehörigkeitsausweis nach § 39 Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz in Verbindung mit § 2 Absatz 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Urkunden in Staatsangehörigkeitssachen geführt werden.

Der gesetzliche Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ist in diesen Fällen nicht von der Aufgabe der früheren Staatsangehörigkeit abhängig, da bereits nach geltendem Recht generell Mehrstaatigkeit hingenommen wird. Ein Ausschlagungsrecht, mit dem der gesetzliche Erwerb verhindert werden könnte, ist nicht vorzusehen, da es sich bei dem in Frage kommenden Personenkreis bereits nach derzeitiger Rechtslage um Deutsche im Sinne des Grundgesetzes handelt. Durch den gesetzlichen Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit kommt es mithin zu keiner „Zwangsgermanisierung“.

Zu Artikel 2: (Änderung des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit)

Zu Nr. 1:

Mit dem gesetzlichen Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit wird der bisherige Einbürgerungsanspruch nach § 6 gegenstandslos. Auf die negative Tatbestandsvoraussetzung einer Sicherheitsgefährdung kann verzichtet werden, da nach den Erfahrungen der Einbürgerungsbehörden die Frage einer Sicherheitsgefährdung praktisch ohne nennenswerte Bedeutung geblieben ist. Sie ging im übrigen auch insoweit ins Leere, als auch der Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit mit denselben staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten ausgestattet ist.

Mit der Aufgabe der besonderen Rechtsstellung des Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit werden auch der bisherige besondere Verlusttatbestand des § 7 und die Ausnahmeregelung des § 7 a entbehrlich. Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 17 ff des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes und des Europarat-Übereinkommens vom 6. Mai 1963.

Zu Nr. 2:

Die bisherige Verweisung in § 8 auf § 6 bezieht sich materiellrechtlich auf die Frage einer Sicherheitsgefährdung. Die Verweisung ist aus den gleichen Gründen zu streichen wie zu Nr. 1 dargelegt.

Zu Nr. 3:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 1

Zu Artikel 3 (Änderung des Bundesvertriebenengesetzes):

Die Regelungen des geltenden § 4 Absatz 3 des Bundesvertriebenengesetzes werden durch Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes gegenstandslos.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten):

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist zugleich der Stichtag der Überleitung für den Personenkreis, der bisher bereits die Rechtsstellung des Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit nach Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes erworben hat.

09.02.96

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Überleitung der Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes in die deutsche Staatsangehörigkeit (Staatsangehörigkeitsüberleitungsgesetz - StAÜbG)

A. Zielsetzung

Entlastung der Einbürgerungsbehörden von den Anspruchseinbürgerungen nach § 6 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit (1. StARegG) als Beitrag zur Modernisierung der Verwaltung durch Verwaltungsvereinfachung.

B. Lösung

Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (sogenannte Statusdeutsche) kraft Gesetzes durch Aufnahme nach Maßgabe des Bundesvertriebenengesetzes anstelle einer Individualeinbürgerung nach § 6 1. StARegG.

C. Alternativen

Beibehaltung des bisherigen, verwaltungsaufwendigen Rechtszustandes.

D. Kosten

Die vorgeschlagene Schaffung eines gesetzlichen Staatsangehörigkeits-erwerbstatbestandes führt zu einer erheblichen Arbeitsentlastung der Einbürgerungsbehörden. Da das gegenwärtige Einbürgerungsverfahren nach § 6 1. StARegG gebührenfrei durchzuführen ist, bedeutet dies zugleich eine erhebliche finanzielle Entlastung. Demgegenüber kann als mittelbare Folge eine stärkere Belastung durch Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen nach § 39 Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz nicht ausgeschlossen werden, die jedoch gebührenpflichtig ist.

09.02.96**Gesetzentwurf**
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Überleitung der Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes in die deutsche Staatsangehörigkeit (Staatsangehörigkeitsüberleitungsgesetz - StAÜbG)

Der Bundesrat hat in seiner 693. Sitzung am 9. Februar 1996 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Überleitung der Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes in die deutsche Staatsangehörigkeit (Staatsangehörigkeitsüberleitungsgesetz - StAÜbG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes

Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

"4. als Spätaussiedler, dessen Ehegatte oder Abkömmling (§ 6 a),".

2. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

"§ 6 a

Erwerb als Spätaussiedler, dessen Ehegatte oder Abkömmling

Mit Erwerb der Rechtsstellung als Spätaussiedler im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes wird der Spätaussiedler deutscher Staatsangehöriger. Sein nicht-deutscher Ehegatte, wenn die Ehe zum Zeitpunkt des Verlassens des Aussiedlungsgebietes mindestens drei Jahre bestanden hat, und seine Abkömmlinge werden deutsche Staatsangehörige mit der Aufnahme im Geltungsbereich des Gesetzes."

Artikel 2
Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

§ 4 Abs. 3 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 829), das durch Artikel 25 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) geändert wurde, wird aufgehoben.

Artikel 3
Übergangsbestimmungen

(1) Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Rechtsstellung als Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes besitzen, erwerben zu diesem Zeitpunkt die deutsche Staatsangehörigkeit.

(2) Auf Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit nach Maßgabe dieses Gesetzes erwerben, finden die Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (BGBl. I S. 65), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1977 (BGBl. I S. 1101), keine Anwendung.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist nach Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.

Historisch liegt dieser Verfassungsnorm der Wille zugrunde, die Folgen des Zweiten Weltkrieges zu bewältigen, die auch in staatsangehörigkeitsrechtlichen "Verwerfungen" ihren Niederschlag gefunden haben. Den Kriegsfolgeschicksalen bestimmter Personengruppen sollte durch statusrechtliche Erleichterungen Rechnung getragen werden.

Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, der als Übergangsbestimmung in das Grundgesetz aufgenommen wurde, erweitert den Begriff des Deutschen um den Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit.

Diese sogenannten Status- oder Rechtsstellungsdeutschen werden Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit im Sinne des § 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes gleichgestellt. Statusdeutsche sind mit allen Rechten und Pflichten versehene Mitglieder des Staatsvolkes.

Zu ihnen gehören nach § 4 Abs. 3 des Bundesvertriebenengesetzes insbesondere auch die Spätaussiedler sowie deren nichtdeutsche Ehegatten und Abkömmlinge mit der Aufnahme im Bundesgebiet. Die Befugnis zu dieser Gleichstellung hat der Gesetzgeber aus dem Gesetzesvorbehalt in Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes abgeleitet.

§ 6 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit (1. StARegG) räumt diesem Personenkreis einen Einbürgerungsanspruch ein. Nach Absatz 1 dieser Vorschrift muß auf Antrag eingebürgert werden, wer auf Grund des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes Deutscher ist, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, es sei denn, daß Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß er die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines deutschen Landes gefährdet. Nach den Erfahrungen der Einbürgerungsbehörden hat die Frage einer Sicherheitsgefährdung (negatives Tatbestandsmerkmal) bislang keine nennenswerte Bedeutung erlangt,

so daß der Einbürgerungsanspruch faktisch ausschließlich auf der Statuseigenschaft basiert. Im Rahmen der gesetzlichen Erwerbsregelung kann der Gesichtspunkt der Sicherheitsgefährdung demzufolge außer Betracht bleiben. Zudem geht die negative Tatbestandsvoraussetzung der Sicherheitsgefährdung insoweit ins Leere, als Statusdeutsche die gleiche Rechtsstellung wie deutsche Staatsangehörige haben.

Gleichwohl wird von dem Einbürgerungsanspruch nach § 6 1. StARegG in sehr hohen Fallzahlen Gebrauch gemacht, die einen entsprechend hohen Verwaltungsaufwand erzeugen und die Einbürgerungsbehörden dadurch sehr stark belasten. Die Zahl der Einbürgerungen nach § 6 1. StARegG übersteigt bei weitem die Zahl der Einbürgerungen nach anderen Rechtsgrundlagen. Nach der Einbürgerungsstatistik des Bundas entfielen 1992 auf insgesamt 179.904 Einbürgerungen 142.862 Anspruchseinbürgerungen, davon die weitaus überwiegende Zahl nach § 6 1. StARegG. 1993 waren von 199.443 Einbürgerungen insgesamt 154.493 Anspruchseinbürgerungen. Die Einbürgerungsstatistik des Bundes für das Jahr 1994 liegt noch nicht vor. In Schleswig-Holstein standen im Jahr 1994 insgesamt 4.018 Einbürgerungen nach § 6 1. StARegG lediglich 1.324 Einbürgerungen nach anderen Rechtsgrundlagen gegenüber. In Hamburg betrug 1994 das Verhältnis 2.017 zu insgesamt 4.759 Einbürgerungen. Die Zahl der Einbürgerungen nach § 6 1. StARegG hat in den letzten Jahren stetig zugenommen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die Überleitung der sogenannten Statusdeutschen gemäß Artikel 116 Abs. 1 Grundgesetz in Verbindung mit dem Bundesvertriebenengesetz in die deutsche Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes geregelt. Damit wird die Rechtsfigur des Statusdeutschen gegenstandslos. Durch die gesetzliche Neuregelung wird die Zweigleisigkeit des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts - deutsche Staatsangehörigkeit einerseits, Statusdeutscheigenschaft andererseits - aufgegeben. Ein unzulässiger Eingriff in Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist damit jedoch nicht verbunden, da diese Verfassungsnorm durch ihren sehr weit gefaßten Gesetzesvorbehalt dies ohne weiteres zuläßt. Die Entscheidung über eine an sich folgerichtige Aufhebung des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sollte jedoch der vorgesehenen umfassenden Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vorbehalten bleiben.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes)

Personen, die nach geltendem Recht die Rechtsstellung eines Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit erwerben, sollen künftig sogleich kraft Gesetzes deutsche Staatsangehörige werden. Die Erwerbsvoraussetzungen, die derzeit in § 4 Abs. 3 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) geregelt sind, bleiben durch den Entwurf in ihrem materiellen Gehalt unberührt; lediglich im Bereich der Rechtsfolge wird der bisherige Rechtsstellungserwerb durch den Staatsangehörigkeitserwerb ersetzt.

Der Entwurf übernimmt daher den vollständigen Regelungsgehalt des § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 BVFG - soweit möglich auch mit dem dortigen Wortlaut - und ersetzt den Erwerb der Rechtsstellung eines Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit durch den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit. Die in § 4 Abs. 3 Satz 3 BVFG enthaltene Verweisung auf den Einbürgerungsanspruch nach § 6 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit wird damit gegenstandslos.

Da sich die vorgesehene Änderung lediglich auf einen Austausch der Rechtsfolge beschränkt, bleiben die Fragen des Erwerbszeitpunkts, des Nachweises, der Ausschlagung oder des Verzichts unberührt. Sie sind wie bisher zu beantworten; denkbare Modifikationen sind im Rahmen der Neuregelung des Staatsangehörigkeitsrechts zu prüfen.

Nach Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind Rechtsstellungsdeutsche und deutsche Staatsangehörige gleichgestellt. Der Entwurf verzichtet daher, Nummer 6.3 der Entschließung des Bundesrates zur Neuregelung des Staatsangehörigkeitsrechts vom 24. November 1995 - BR-Drs. 745/95 (Beschluß) - folgend, darauf, den Staatsangehörigkeitserwerb erst zu einem späteren Zeitpunkt, z.B. mit der Ausstellung einer Bescheinigung nach § 15 BVFG, eintreten zu lassen. Eine derartige Regelung würde die Frage des materiellen Erwerbs von Rechtsstellung bzw. Staatsangehörigkeit mit der eines verfahrensmäßigen Nachweises vermischen und zudem zu einer nicht gewollten Ausweitung der vertriebenenrechtlichen Verfahren führen. Auch nach geltendem Recht wird der Spätaussiedler bereits mit seiner Aufenthaltsnahme im Inland Deutscher im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, auch wenn die förmliche (deklaratorische) Feststellung seiner Eigenschaft als Spätaussiedler nach § 15 BVFG erst später erfolgt. Kann bei dieser Gelegenheit die Spätaussiedlereigenschaft, die Erwerbsvoraussetzung für die Rechtsstellung

als Deutscher ist, nicht festgestellt werden, hat - auch nach geltendem Recht - die Rechtsstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit von Anfang an nicht bestanden; es handelt sich daher weder um eine Entziehung noch um einen Verlust. Bei diesen Zusammenhängen soll es auch nach der Neuregelung bleiben.

Schließlich würde eine zeitliche Verschiebung des gesetzlichen Staatsangehörigkeitserwerbs dazu führen, dem betroffenen Personenkreis bis zu diesem Zeitpunkt die Rechtsstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit - einschließlich des Einbürgerungsanspruchs nach § 4 Abs. 3 Satz 3 BVFG in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit - zu belassen. Damit wäre die angestrebte Vereinfachung der Staatsangehörigkeitsüberleitung in Frage gestellt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundesvertriebenengesetzes)

Die in § 4 Abs. 3 BVFG enthaltenen materiellen Erwerbsvoraussetzungen werden in den neuen § 6 a RuStAG übernommen; sie führen zu einem gesetzlichen Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit, so daß § 4 Abs. 3 BVFG insgesamt gestrichen werden kann.

Zu Artikel 3 (Übergangsbestimmungen)

Absatz 1 enthält eine besondere Überleitungsbestimmung für die Personen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit sind.

Absatz 2 stellt im Interesse der Rechtssicherheit klar, daß die Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit auf die von diesem Gesetz begünstigten Personen keine Anwendung finden. Die redaktionelle Anpassung des Staatsangehörigkeitsregelungsgesetzes bzw. die Entscheidung über den Fortbestand des darin enthaltenen Regelwerkes bleibt der bevorstehenden umfassenden Staatsangehörigkeitsnovelle vorbehalten.